

Ausgenommene Forderungen (§ 302 InsO)

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind ausgenommen:

1. Schulden

- aus einer **vorsätzlich** begangenen unerlaubten Handlung,
z.B. Straftatbestände wie Betrug, Körperverletzung oder Unterschlagung
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich **pflichtwidrig** nicht gewährt hat,
Hätten Sie Unterhalt zahlen können und haben den Unterhalt trotzdem nicht bezahlt?
- aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung **rechtskräftig verurteilt** worden ist;
Haben Sie Steuern hinterzogen?

der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 InsO anzumelden;

2. **Geldstrafen** und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Schulden des Schuldners;

z.B. Forderungen der Staatsanwaltschaft

3. Schulden aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Wenn Ihnen jemand das Geld für die Kosten des Verfahrens leiht.

Dies ist der Versuch, ein ziemlich schwieriges Gesetz und eine breit gestreute Rechtsprechung kurz und knapp zusammenzufassen. Für Ihren speziellen Einzelfall hilft aber am besten das Gespräch mit Ihrem Berater. Mit diesen Tipps können Sie jedoch grobe Fehler vermeiden und Ihre Unterlagen gezielter durchsuchen.

Und immer daran denken:

- **Halten Sie Kontakt zum Insolvenzverwalter, dem Gericht und der Schuldnerberatungsstelle!**